



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 11/2021, 01.06.2021**

I.  
**Kolleginnen und Kollegen für die Besetzung  
des Anwaltsgerichts Celle und des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs  
gesucht**

Für die Besetzung des Anwaltsgerichts Celle in der kommenden **Amtsperiode vom 01.10.2021 bis 30.09.2026** werden geeignete Kolleginnen oder Kollegen, die zugleich Fachanwälte für Strafrecht sind, gesucht.

Auch für den Nds. Anwaltsgerichtshof werden Kolleginnen und Kollegen, die zugleich Fachanwälte für Verwaltungsrecht sind, als Ersatzmitglieder gesucht. Günstig wäre, wenn Sie auch Kenntnisse im Arbeitsrecht vorweisen können.

Die Rechtsanwaltskammern haben dabei für die zu besetzenden Positionen lediglich ein **Vorschlagsrecht**. Die **Prüfung der Geeignetheit und die Ernennung der Anwaltsrichterinnen und -richter erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium**.

Die Anwaltsgerichte werden gemäß § 92 BRAO von den Rechtsanwaltskammern eingerichtet. Sie sind allerdings von diesen unabhängig. Die Befugnisse der Anwaltsgerichte ergeben sich aus § 114 BRAO und umfassen die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen wie Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 25.000 €, Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu 5 Jahren tätig zu werden, sowie als strengste Maßnahme die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Der Nds. Anwaltsgerichtshof ist vom Justizministerium gemäß § 100 Abs. 2 BRAO beim OLG Celle für das Land Niedersachsen eingerichtet. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im 1. Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen) nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung für Rechtsanwälte und der Fachanwaltsordnung, soweit nicht Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art betroffen sind.

Kolleginnen und Kollegen, die interessiert sind, im Bereich der berufsrechtlichen Rechtsprechung mitzuwirken melden sich bitte **bis Mitte Juli 2021** unter den üblichen Kommunikationswegen bspw. per E-Mail: [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de) oder beA. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Hauptgeschäftsführerin, Frau Kollegin Fishedick, Telefon 05141-928217, zur Verfügung.

**II.**  
**Bitte beachten:**  
**Umstellung der Mitgliederkommunikation in Aufsichtssachen**  
**via beA ab 01.07.2021**

Ab **01.07.2021** wird die Kommunikation in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren über das beA mit dem Merkmal „**Persönlich/ Vertraulich**“ erfolgen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass im beA eingehende Post, die den Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ erhält, auch nur Sie lesen können.

Diese Einstellung können Sie in der Rechtevergabe im beA selbst vornehmen. Wie dies geht, entnehmen Sie bitte dem [beA-Newsletter 10/2017 vom 09.03.2017](#).

Weitere Tipps und Tricks rund um das beA erhalten Sie regelmäßig im [beA-Newsletter](#) der BRAK.

**III.**  
**Antragsverfahren der Corona-Hilfen – Anmeldung per beA möglich**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als sog. prüfende Dritte für ihre Mandantschaft Corona-Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III beantragen, können sich an dem dafür bereitgestellten Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einmalig mit ihrer beA-Karte registrieren und auch künftig die beA-Karte für weitere Anmeldungen nutzen. Die Bestätigung der Identität wurde eingeführt, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfen einzudämmen.

Dazu hat das Ministerium prüfende Dritte, die in den Berufsverzeichnissen keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per Einschreiben angeschrieben und gebeten, ihre Identität durch Eingabe eines Codes zu bestätigen.

Als Alternative hierzu hat die BRAK in Kooperation mit dem Ministerium für Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit geschaffen, die beA-Karte zur Authentifizierung zu nutzen. Dieses Verfahren stellt ein sichereres Verfahren als die Anmeldung über Benutzernamen und Passwort dar.

#### IV.

### **Neufassung der Streitwertannahmen der mit Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Niedersächsischen Obergerichts**

Die mit dem Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Nds. Obergerichts haben ihre Streitwertrahmen überarbeitet und an die Preissteigerungen angepasst.

Die Neufassung berücksichtigt ferner die Rechtsprechung des Bau- und des Immissionsschutzsenats und der Verwaltungsgerichte aus den vergangenen Jahren und nimmt deshalb zahlreiche Fallgruppen und Differenzierungen neu in den Katalog auf (bspw. Bereich Windenergie). Im Gegenzug wurden andere Fallgruppen gestrichen, die in der Praxis keine Bedeutung (mehr) haben.

Den Katalog finden Sie in der Anlage.

#### V.

### **BRAK-Podcast (R)ECHT INTERESSANT! Folge 21: Traumjob Rechtsanwaltsfachangestellte**

Bereits im Oktober vergangenen Jahres hat die BRAK die [Podcast-Reihe \(R\)ECHT INTERESSANT!](#) eröffnet und mittlerweile bereits 22 Folgen herausgebracht. Ziel des Mediums ist es, mit interessanten Gesprächspartnern anwaltspezifische Themen zu erörtern, die dem Aufgabenbereich der BRAK zufallen, um so die Anwaltschaft und andere an Rechtsthemen Interessierte über dieses zeitgemäß und modern zu erreichen. Mittlerweile wurden bereits 22 Folgen herausgebracht.

In Anbetracht sinkender Ausbildungszahlen und der Suche nach Fachkräften verweisen wir auf [Folge 21: Masters of the Universe – Traumjob ReFa](#). Diese Folge behandelt die „guten Seelen“ in jeder Kanzlei und räumt mit oft verstaubten Klischees auf und zeigt, wie vielseitig der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten tatsächlich ist, wie selbständig und eigenverantwortlich die ReFas arbeiten.

#### VI.

### **9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021 – Kolleginnen und Kollegen gesucht**

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in die neunte Runde. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu geben.

Es ist geplant, dass die mündlichen Verhandlungen vom **07. - 09.10.2021 als Präsenzveranstaltung** mit einem vielfältigen Rahmenprogramm sowie parallel dazu Alternativen zum jeweiligen eventuellen Infektionsgeschehen stattfinden.

Für den 9. Soldan Moot werden wieder Kolleginnen und Kollegen gesucht, die als Korrektoren, Juroren oder Richterinnen und Richter zur Verfügung stehen. Jeder Korrektor bekommt zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagtenchriftsätze.

Die Klageschriftsätze müssen bis Donnerstag, den 05.08.2021 und die Klageerwiderungen bis Donnerstag, den 09.09.2021 im Lehrstuhl eingehen. Die Bewertungen dieser Schriftsätze müssten dann bis Donnerstag, den 30.09.2021 erfolgen. Zudem werden für die mündlichen Verhandlungen von Donnerstag, den 07.10.2021 bis Samstag, den 09.10.2021 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die als Richterinnen oder Richter oder Jurorinnen oder Juroren mitwirken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte <https://soldanmoot.de/>. Dort können Sie sich auch registrieren.

## VII.

### **Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums: Ausschreibung von Notarstellen im Jahr 2019 hier: Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die folgende, in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2019 veröffentlichte Ausschreibung von Stellen für Notarinnen und Notare wird zurückgenommen:

#### **Landgerichtsbezirk Verden**

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Nienburg

## VIII.

### **3. Corona-Umfrage der BRAK**

Die BRAK möchte die Situation der Anwaltschaft während der Pandemie mit Hilfe einer dritten Corona-Umfrage weiter beobachten und begleiten. Die [Umfrage](#) steht **bis 14.06.2021** zur Verfügung und nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Die BRAK bittet um Teilnahme.

**[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).**

**Streitwertannahmen der mit Bau- und Immissionsschutzsachen befassten Senate  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts für ab dem 01.06.2021 eingegangene Verfahren**

**1. Baugenehmigung für Wohnhäuser**

a) Einfamilienhaus	25.000,-
b) Doppelhaushälfte/Reihenendhaus	20.000,-
c) Reihenmittelhausscheibe	15.000,-
d) Mehrfamilienhaus je Wohneinheit	12.500,-
e) Apartmenthaus je Apartment	10.000,-
f) betriebsbezogenes und Ferienwohnen	+ 50%
g) Umbau und Nachtragsgenehmigung	Einzelfall

Bei besonders hochwertigen Vorhaben (Indiz: Mindestwohnfläche von 200 m<sup>2</sup> bei Häusern, 150 m<sup>2</sup> bei Wohnungen) kann der Streitwert angemessen erhöht werden.

**2. Baugenehmigung für kleine Bauten**

a) Wochenendhaus	10.000,-
b) Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz zur aktiven Nutzung	5.000,- je Einstellplatz
c) Laube	5.000,-
d) Gerätehütte und offene Weidehütte	4.000,-
e) Garage/Carport (selbst. Baugenehmigung)	4.500,- je Einstellplatz
f) Stellplatzanlage (selbst. Baugenehmigung)	2.500,- je Einstellplatz
g) Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz außerhalb der Betriebsphase	3.000,- je Einstellplatz

**3. Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung für gewerbliche Nutzungen**

Sofern nachfolgend nicht aufgeführt: Zuschlag von 50% bis 100% gegenüber entsprechenden Wohngebäuden; soweit Vergleichbarkeit fehlt: geschätzter Jahresnutzwert (Indiz: Jahresnettomiete)

a) Lager-/Maschinenhalle	130,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
b) Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevantem Sortiment	200,- je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
c) sonstiger Einzelhandelsbetrieb	100,- je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
d) Spielhalle	600,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
e) Wettbüros/Wettannahmestelle	mindestens 15.000,-
f) Bordelle/bordellartige Betriebe	mindestens 15.000,-
g) Diskotheken	110,- je m <sup>2</sup> Geschossfläche
h) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige landw. Anlagen	10% der Investitionskosten
i) baugenehmigungspflichtige Ställe	10% der Investitionskosten,
sofern Investitionskosten nicht bekannt:	
- für Intensivtierhaltung	110,- je m <sup>2</sup> Stallfläche

- sonstige Ställe	60,- je m <sup>2</sup> Stallfläche
j) Reithallen	60,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
k) Energiegewinnungsanlagen	10% der Investitionskosten
l) sonstige immissionsschutzr. genehmigungsbedürftige Anlagen	degressiv 10% bis 2,5% der Investitionskosten

#### 4. Baugenehmigung für Werbeanlagen

a) Werbetafel im Euroformat	5.000,-
b) sonstige Werbeschilder je nach Größe	angemessen mehr oder weniger, Degression bei wachsender Größe
c) Wechselwerbung, einschl. Diaprojektionsanlagen/LED-Tafeln	Dreifaches einer statischen Tafel
d) beidseitige Tafeln	wie zwei Tafeln
e) Zuschlag Beleuchtung	500,-

#### 5. Vorbescheid

a) Bebauungsgenehmigung	i.d.R. wie Baugenehmigung
b) Vorbescheid bezüglich Detail	entsprechend weniger
c) Standortvorbescheid	i.d.R. 50% des Genehmigungswertes

#### zu 1. bis 5.

a) widerrufliche Genehmigung	20% weniger
b) Nutzungsänderungsgenehmigung	i.d.R. wie Erstgenehmigung
c) Bescheidungsklagen	mindestens 50% des Verpflichtungsstreitwerts
d) isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen	nach erforderlichem Kostenaufwand

#### 6. Sanierungsrechtliche Genehmigung

a) für Bauvorhaben	wie Baugenehmigung
b) für Vermietung, Verkauf, Belastung	Jahresmiete bzw. Veräußerungserlös

## 7. Nachbarklagen

Allgemein: Mindestens der Betrag einer bezifferten Grundstückswertminderung

a) Beeinträchtigung eines Einfamilienhauses/Ferienhauses	10.000,- bis 40.000,-
b) Beeinträchtigung eines Mehrfamilienhauses	10.000,- bis 20.000,- je betroffene Wohneinheit
c) Beeinträchtigung nur von Gartenteilen	5.000,- bis 10.000,-
d) Beeinträchtigung von (ehem.) Hofstellen im Außenbereich	15.000,- bis 40.000,-
e) Beeinträchtigung von gewerblichen Betrieben	10.000,- bis 150.000,-
f) Gemeindliche Nachbarklage	10.000,- bis 60.000,-
- zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels	bis 150.000,-
g) Klage eines Umweltverbandes	15.000,- bis 30.000,-
h) Klagen sonstiger Träger öffentlicher Belange	15.000,- bis 60.000,-

*Für Beeinträchtigungen, die weder atypisch schwerwiegend noch atypisch geringfügig sind, ist der Genehmigungswert der beeinträchtigten Nutzung zugrunde zu legen. Eine Mittelwertbildung erfolgt nicht.*

*Wird gleichzeitig eine Baugenehmigung angegriffen und bauaufsichtliches Einschreiten verlangt, ist der Streitwert für jedes Rechtsschutzbegehren ohne Abschlag anzusetzen.*

## 8. Normenkontrollverfahren

a) zur Erlangung/Bewahrung von Baurechten	50% bis 100% des Vorbescheids-/Genehmigungswertes
b) zur Bewahrung einer Privilegierung im Außenbereich ohne konkreten Vorhabenbezug	30.000,- bis 60.000,-
c) zum Schutz vor planbedingten Störungen/Schutzansprüchen	wie Nachbarklage
d) Gemeindlicher Nachbarantrag	10.000,- bis 60.000,-
- zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels	bis 150.000,-
e) Antrag der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde	20.000,-
f) Antrag eines Umweltverbandes	15.000,- bis 30.000,-
g) Veränderungssperre	50% des Streitwertes des gesperrten Vorhabens bzw. des sich aus b) ergebenden Wertes

## 9. Bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung

Allgemein: Summe aus Beseitigungskosten (im Zweifel 40,-/m<sup>3</sup> umbauten Raums) und Zeitwert des Gebäudes, mindestens aber Summe aus Beseitigungskosten und Jahresnutzwert. Ist hierzu nichts vorgetragen, gilt:

a) Einfamilienhaus	150.000,- bis 500.000,-
b) massives Wochenendhaus	80.000,-
c) hölzernes Wochenendhaus	40.000,-
d) Gerätehütte	5.000,-
e) Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz zur aktiven Nutzung	6.000,-
f) Garage	10.000,-
g) Carport	5000,-
h) Stellplatz	3.500,-

*Bei Zusammentreffen von Genehmigung und Abbruchverfahren: höherer Einzelstreitwert, keine Addition.*

## 10. Sonstige bauaufsichtliche Anordnungen

a) Nutzungsverbot	Jahresnutz- oder Mietwert
b) Stilllegungsverfügung	50% des Nutzungsverbotes
c) Anforderung von Bauvorlagen	Kosten der Bauvorlagen, mindestens 2.000,-
d) Erfüllung der Stellplatzpflicht	Ablösebetrag, ersatzweise je Stellplatz 5.000,-
e) Auskunftsanspruch	2.000,-
f) Erfüllung von Nebenbestimmungen	nach erforderlichem Kostenaufwand
g) Duldungsverfügung	Streitwert des Nutzungsverbotes oder der sonstigen bauaufsichtlichen Anordnung

**11. Beseitigungsanordnung, temporäre Stilllegung oder Betriebsuntersagung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen**      Höhe des entgangenen Gewinns/Schadens

## 12. Vollstreckung

a) Zwangsgeldandrohung in der Ordnungsverfügung	kein Zuschlag; Gesamtstreitwert aber mindestens wie b)
b) selbständige Androhung	Hälfte des angedrohten Zwangsgeldes
c) Festsetzung	volle Höhe des Zwangsgeldes
d) Festsetzung und Androhung	kombinierter Streitwert aus b) und c)
e) Ersatzvornahme	Höhe der veranschlagten Kosten
f) Pfändungs- und Überweisungsverfügung	Höhe des beizutreibenden Betrages



**13. Zurückstellung eines Bau- oder immissionsschutzrechtlichen Antrages**

1/3 des Hauptsachestreitwertes

**14. Vorkaufsrecht**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| a) Klage des Verkäufers | Preisdifferenz, mindestens Auffangwert  |
| b) Klage des Käufers    | 25% des Kaufpreises, wenn keine näheren Anhaltspunkte für das wirtschaftliche Interesse des Käufers vorliegen |

**15. Maßnahmen der Aufsichts-/Genehmigungsbehörde**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Genehmigung eines Bauleitplanes           | 10.000,- bis 60.000,- |
| - zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels | bis 150.000,-         |
| b) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens | 10.000,- bis 60.000,- |
| - zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels | bis 150.000,-         |

*Maßgeblich sind jeweils die städtebaulichen Folgen für die Gemeinde. Diese sind abzuschätzen, i.d.R. kein Rückgriff auf den Auffangwert!*

**16. Denkmalrecht**

- |  |  |
|--|--|
| a) Streit um Denkmaleigenschaft          | 5.000,- bis 50.000,-, je nach Umfang der baulichen Anlage und dem wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers |
| b) Genehmigung für einzelne Maßnahmen    | je nach Fallkonstellation Mehrkosten einer denkmalgerechten Ausführung oder Baugenehmigungswert              |
| c) Instandsetzungsgebot                  | i.d.R. Baukostensumme (Reduktion insbesondere bei Streit um Ausführungsmodalitäten)                          |
| d) Abbruchgenehmigung                    |  |
| - für konkretes Ersatzvorhaben           | 50% bis 100% des Genehmigungswertes des nach Abbruch geplanten Vorhabens                                     |
| - zur Vermeidung von Erhaltungspflichten | aufgelaufene, hilfsweise jährliche Unterhaltungskosten   |
| e) Steuerbescheinigung                   | 30% der zu bescheinigenden Kosten, wenn kein persönlicher Steuersatz bekannt ist                             |

**17. Vorläufige Regelungen (§§ 80, 80a, 123, 47 Abs. 6 VwGO)**

- |   |  |
|---|--|
| a) Sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge<br>und sonstige bezifferte Geldleistungen | 25% des Hauptsachewertes   |
| b) sonst  | regelmäßig 50% des Hauptsachewertes; Aus-<br>nahme: Vorwegnahme der Hauptsache |
| c) Abänderungsanträge   | Streitwert des Ausgangsverfahrens  |

**18. Fortsetzungsfeststellungsklagen**

in der Regel ebenso wie eine auf das ver-  
gleichbare Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw.  
Verpflichtungsklage

**19. Streit um Beiladung**

Auffangwert